

Geschäftsordnung Mitgliederversammlung

Allgemeiner Teil

§ 1 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei ihrer/seiner Abwesenheit von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet. Anschließend sind die/der VersammlungsleiterIn und WahlhelferInnen zu wählen. Stimmberechtigt sind dabei anwesende Mitglieder, die sich durch eine gültige Mitgliedskarte gemäß § 12 Ziff. 2 der Satzung des Lvb Berlin - Brandenburg e. V. ausgewiesen haben.

§ 2 Die/Der VersammlungsleiterIn hat die Tagesordnung bekannt zu machen und bestätigen zu lassen. Über Änderungsanträge wird abgestimmt.

Für die Wahlen zum Verwaltungsrat nach § 13 Ziff. 1 der Satzung des Lvb Berlin - Brandenburg und der Revisionskommission nach § 18 Ziff. 1 der Satzung sind auch nicht anwesende Mitglieder wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur zum jeweiligen Posten vorliegt.

Diskussion

§ 3 In der Diskussion erhalten RednerInnen in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.

§ 4 Die Redezeit beträgt 5 Minuten, ausgenommen sind Referenten/-innen und AntragstellerInnen. Die sich an der Diskussion beteiligenden RednerInnen können keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§ 5 Will der/die Versammlungsleiter/In selbst das Wort in der Diskussion ergreifen, so muss sie/er sich in der Rednerliste eintragen. Während ihres/seines Diskussionsbeitrages leitet der/die Vorsitzende die Versammlung.

§ 6 Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Diskussion abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann die/der VersammlungsleiterIn auch außerhalb der Reihenfolge zulassen.

Anträge

§ 7 Geschäftsordnungs-, Vertagungs- und Schlussanträge kommen sofort zur Verhandlung und Abstimmung. Zu diesen Anträgen erhalten nur eine/ein BefürworterIn und eine/ein GegenrednerIn das Wort.

§ 8 Alle Anträge, außer den unter § 7 genannten, müssen bei Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen (§ 11 Ziff. 5 der Satzung).

§ 9 Nach Beendigung der Diskussion führt die/der VersammlungsleiterIn die Abstimmung über die Anträge durch. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die/Der VersammlungsleiterIn entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist. Zusatzanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Die Reihenfolge der Abstimmung ist vor Beginn derselben deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist auf Verlangen vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

Abstimmung

§ 10 Die Abstimmung erfolgt durch Hochheben eines Armes und Vorzeigen der Stimmkarte. Bei VertreterInnen von Körperschaftlichen Mitgliedern ist eine Stimmenhäufung möglich (§ 12 Ziff. 5).

Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so werden die Stimmen durch die WahlhelferInnen gezählt. Die/der VersammlungsleiterIn schließt die Abstimmung durch die Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 11 Eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel ist vorzunehmen, wenn jemand Widerspruch gegen eine offene Abstimmung erhebt.

Protokoll

§ 12 (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen stimmberechtigten TeilnehmerInnen der Versammlung zuzusenden ist.

(2) Das Protokoll ist innerhalb von 6 Wochen vom Tage der Mitgliederversammlung an gerechnet an die betreffenden TeilnehmerInnen zu übersenden.

*Fassung: 2014
In Anpassung an die aktuelle Satzung*